



Rektor

Zulassungssatzung der Universität Hohenheim für den Master-Studiengang Kommunikationswissenschaft und Medienforschung

Nr. 1171 Datum: 19.02.2018

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Zulassungssatzung der Universität Hohenheim für den Master-Studiengang Kommunikationswissenschaft und Medienforschung

Vom 19. Februar 2018

Auf Grund von § 63 Abs. 2, § 60 Abs. 2, § 59 Abs. 1, § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), in der Fassung des Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert Artikel 2 des Gesetzes vom 7. November 2017 (GBl. S. 584), § 6 Abs. 4, § 6a sowie § 9 Abs. 2 und 3 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Mai 2015 (GBl. S. 313), und § 1 Abs. 3 und § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Juni 2017 (GBl. S. 328), hat der Senat der Universität Hohenheim am 07. Februar 2018 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die im Master-Studiengang Kommunikationswissenschaft und Medienforschung (M.A.) zur Verfügung stehenden Studienplätze werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vergeben.
- (2) Zulassungen in das erste Fachsemester finden im Jahresturnus nur für das jeweilige Wintersemester statt.

§ 2 Frist und Form

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist online spätestens bis zum 15. Juni des Jahres (Ausschlussfrist) über die Website der Universität Hohenheim auf dem hierfür vorgesehenen Antragsformular zu stellen. Die schriftlich einzureichenden Antragsunterlagen müssen ebenfalls spätestens bis zum 15. Juni des Jahres bei der Universität Hohenheim eingegangen sein.
- (2) Dem Antrag sind Unterlagen beizufügen, die das Vorliegen der in §§ 3 und 4 genannten Voraussetzungen nachweisen. Außerdem ist ein Nachweis darüber zu erbringen, ob die antragsstellende Person in einem Master-Studiengang, für den die Zulassung beantragt wird, oder in einem verwandten Studiengang den Prüfungsanspruch verloren hat oder die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in einem solchen Studiengang befindet.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zum Studium im Master-Studiengang Kommunikationswissenschaft und Medienforschung kann nur zugelassen werden, wer folgende Zugangsvoraussetzungen erfüllt:
 1. Die antragstellende Person verfügt über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse in der Regel durch den Test „Deutsch als Fremdsprache“ (DaF), soweit nicht die Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Schule erworben wurde; über die Anerkennung gleichwertiger Nachweise entscheidet der Zulassungsausschuss und
 2. über den Nachweis eines überdurchschnittlichen Abschlusses (Hochschulabschlussnote von mindestens gut (2,50) oder vergleichbare gleichwertige Abschlüsse)
 - a) eines Bachelor-Studiengangs in Kommunikationswissenschaft,

- b) eines mindestens dreijährigen Hochschulstudiums im Bereich der Kommunikationswissenschaft, welcher in der Bundesrepublik Deutschland erworben wurde,
 - c) eines Studienganges an einer ausländischen Hochschule mit einem mindestens dreijährigen kommunikationswissenschaftlichen Bachelor-Degree,
 - d) eines Bachelor-Studienganges in Sozialwissenschaften (v. a. Soziologie, Psychologie, Politikwissenschaft)
 - e) eines mindestens dreijährigen Hochschulstudiums im Bereich Sozialwissenschaften (v. a. Soziologie, Psychologie, Politikwissenschaft), welcher in der Bundesrepublik Deutschland erworben wurde
- oder
- f) eines Studienganges an einer ausländischen Hochschule mit einem mindestens dreijährigen sozialwissenschaftlichen Bachelor-Degree (v. a. Soziologie, Psychologie, Politikwissenschaft) verfügt.
3. Als Studium der Kommunikationswissenschaft wird ein Studium gemäß Anlage 1 anerkannt, in dem mindestens die Hälfte der Studieninhalte aus Lehrveranstaltungen der Kommunikationswissenschaft stammen. Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der überdurchschnittlichen Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Das Akademische Auslandsamt unterstützt den Zulassungsausschuss bei der Prüfung der Anrechenbarkeit ausländischer Abschlüsse. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.
- (2) Die in § 3 Absatz 1 Ziffer 2 genannten Studiengänge müssen Lehrveranstaltungen im Bereich der sozialwissenschaftlichen Methodenlehre im Umfang von mindestens acht Prozent der gesamten Leistungspunktzahl enthalten. Als Lehrveranstaltungen der sozialwissenschaftlichen Methodenlehre werden Veranstaltungen gemäß Anlage 2 anerkannt.
- (3) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der überdurchschnittlichen Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.
- (4) Liegt bis Ablauf der Bewerbungsfrist (15. Juni) das Abschlusszeugnis des ersten Studienabschlusses noch nicht vor, so nimmt der Bewerber am Auswahlverfahren mit einer Durchschnittsnote, die auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelt wird, teil. Das Abschlusszeugnis ist spätestens bis zum 31. Dezember des Zulassungsjahres nachzureichen. Eine Zulassung ist in diesem Fall unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der erste Hochschulabschluss gemäß § 3 Absatz 1 Ziffer 2-3, Absatz 2 bis zum 31. Dezember des Zulassungsjahres nachgewiesen wird. Wird dieser Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Übersteigt die Zahl der nach § 3 qualifizierten Bewerber die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so erfolgt eine Auswahl aufgrund folgender Kriterien:
- 1. Hochschulabschlussnote bzw. Durchschnittsnote der vorliegenden Leistungen, die gemäß § 3 Absatz 1 Ziffer 2-3, Absatz 2 und Absatz 4 Zugangsvoraussetzung ist, und
 - 2. einem in einer Note ausgedrückten Wert für einschlägige (berufs-)praktische Tätigkeiten in kommunikationswissenschaftlichen Bereichen.

- (2) Die Gesamtnote ergibt sich zu 90 Prozent aus der Hochschulabschlussnote gemäß Absatz 1 Ziffer 1 und zu 10 Prozent aus der Note für einschlägige (berufs-)praktische Tätigkeiten in kommunikationswissenschaftlichen Bereichen gemäß Absatz 1 Ziffer 2. Die Bewertung der einzelnen Kriterien erfolgt gemäß Anlage 3.
- (3) Auf der Grundlage der gemäß Absatz 2 ermittelten Gesamtnote wird unter allen einbezogenen Bewerbungen eine Rangliste erstellt.
- (4) Bei Ranggleichheit gilt § 20 Absatz 3 Hochschulvergabeverordnung des Landes Baden-Württemberg.

§ 5 Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet das Rektorat der Universität Hohenheim auf Vorschlag des Zulassungsausschusses.
- (2) Der Antrag ist zurückzuweisen, wenn
 1. das Bewerbungsformular nicht vollständig ausgefüllt ist
und / oder
 2. die in §§ 2 bis 4 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind
und / oder
 3. wenn die antragstellende Person den Prüfungsanspruch in einem zum Auswahlverfahren berechtigenden Studiengang oder einem verwandten Studiengang verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in einem solchen Studiengang befindet.
- (3) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Hohenheim unberührt.

§ 6 Zulassungsausschuss, Auswertungsgruppe

- (1) Der Zulassungsausschuss besteht aus fünf der Universität Hohenheim angehörenden Mitgliedern des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals, von denen mindestens drei Professorinnen oder Professoren sein müssen, sowie einem studentischen Mitglied mit beratender Stimme.
- (2) Die oder der Vorsitzende sowie die weiteren Mitglieder des Zulassungsausschusses werden vom Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Hohenheim bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, für das studentische Mitglied ein Jahr. Wiederbestellung ist möglich.
- (3) Der Zulassungsausschuss ist bei Anwesenheit von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern, darunter mindestens einem professoralen Mitglied, beschlussfähig. Der Zulassungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Für die Bewertung der fachlichen Qualifikation gemäß § 3, die Bewertung der Auswahlkriterien und die Ermittlung der Rangnummern gemäß § 4 Absatz 2 kann der Zulassungsausschuss eine Auswertungsgruppe bestehend aus Mitgliedern der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Hohenheim einsetzen. Der Zulassungsausschuss koordiniert das Auswahlverfahren und die Arbeit der Auswertungsgruppe und stellt sicher, dass die Auswahlkriterien einheitlich angewendet werden. Zur Sicherstellung der einheitlichen Anwendung der Kriterien kann der Zulassungsausschuss eine erläuternde Richtlinie zu Anlagen 1 bis 3 erlassen, die jedes Mitglied der Auswertungsgruppe bei der Bewertung der Auswahlkriterien und Ermittlung der Rangnummern zu beachten hat.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Zulassungssatzung der Universität Hohenheim für den Master-Studiengang Kommunikationswissenschaft und Medienforschung vom 07. März 2017 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 1141 vom 07. März 2017) außer Kraft.
- (3) Diese Zulassungssatzung gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2018/2019.

Anlage 1

Kriterien der Entscheidung über Vergleichbarkeit der Abschlüsse gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 3:

- Als ‚kommunikationswissenschaftlicher Studiengang‘ wird ein Studiengang verstanden, der sich hauptsächlich in einer sozialwissenschaftlichen Tradition mit (Massen-) Kommunikation beschäftigt. Indikatoren für einen geeigneten Studiengang sind Inhalt in den Bereichen:
 - Einführung in die Kommunikationswissenschaft o.ä.
 - Medienrezeptions- und Medienwirkungsforschung
 - Mediensysteme
 - Journalistik
 - Mediensoziologie, -psychologie, -politik, -kultur o.ä.
 - Unternehmenskommunikation, PR, Politische Kommunikation, o.ä.
 - Medienmarketing, Medienwirtschaft, Medienrecht o.ä.
- Dabei müssen
 - mindestens 50% der Gesamtleistungspunktzahl des Vorstudiums auf die kommunikationswissenschaftlichen Bereiche entfallen.

Anlage 2

Kriterien für die Anerkennung der Lehrveranstaltungen der sozialwissenschaftlichen Methodenlehre im Sinne von § 3 Absatz 2:

- Als Lehrveranstaltungen der ‚sozialwissenschaftliche Methodenlehre‘ werden Veranstaltungen anerkannt, die sich dem Titel nach mit der Vermittlung von Wissen und Kompetenzen zu einem der folgenden Bereiche zuordnen lassen
 - Methodologie der Sozialwissenschaften (Wissenschaftstheorie und -logik)
 - Forschungsprozess und -logik (z.B. Messen, Auswahlverfahren, Forschungsdesigns)
 - qualitative und quantitative Methoden der Datenerhebung (z.B. Befragung, Inhaltsanalyse, Beobachtung)
 - qualitative und quantitative Methoden der Datenanalyse (z.B. Statistik, Dokumentenanalyse).
- Als Lehrveranstaltungen der „sozialwissenschaftliche Methodenlehre“ werden überdies Lehrveranstaltungen anerkannt, in denen im Rahmen der Durchführung eigenständiger empirischer Forschung zusätzliche Kenntnisse zu sozialwissenschaftlichen Methoden vermittelt wurden, obwohl dies aus dem Veranstaltungstitel nicht hervorgeht. In diesem Fall muss aus einer zusätzlichen Beschreibung im Formular ‚Übersicht über die sozialwissenschaftliche Methodenlehre‘ hervorgehen, welche Kenntnisse zu sozialwissenschaftlichen Methoden in welchem der o.g. Bereiche in der Lehrveranstaltung vermittelt wurden.
- Die Durchführung empirischer Forschung ohne zusätzliche Vermittlung von Methodenkompetenz im Rahmen von Forschungs- und Abschlussarbeiten oder in sonstigen Lehrveranstaltungen, in denen sozialwissenschaftliche Methoden primär angewendet werden, gilt nicht als Lehrveranstaltung der sozialwissenschaftlichen Methodenlehre.

Anlage 3

Übersteigt die Zahl der zugangsfähigen Bewerber die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze wird gemäß § 4 Absatz 1 bis 3 eine Rangliste gebildet auf Basis einer Note aus:

1. Note des Hochschulstudiums / des Vorstudiums gemäß § 4 Absatz 1 Ziffer 1 (90%)
2. Note für berufspraktische Tätigkeiten in Kommunikationswissenschaftlichen Bereichen gemäß § 4 Absatz 1 Ziffer 2 (10%)

Für (berufs-)praktische Tätigkeiten werden Punkte vergeben, die anschließend zu einer Note für diese Tätigkeiten führen:

- Jeweils vier Punkte für eine min. einmonatige praktische Tätigkeit in einem der Bereiche: Verlags- und Medienmanagement, Markt- und Kommunikationsforschung, Kommunikationsmanagement und Public Relations, Journalismus, Politikberatung und politische Kommunikation, Marketing und Werbung. Diese Punkte können für maximal drei Praktika vergeben werden (= max. 12 Punkte). Praktikum wird hier und im Folgenden gleichbedeutend mit anderen berufspraktischen Erfahrungen (z.B. Werkstudententätigkeiten, Jobs als studentische Hilfskraft, etc.) verwendet.
- Jeweils zwei zusätzliche Punkte pro praktische Tätigkeit, wenn sie länger als zwei Monate dauert. Diese Punkte können ebenfalls nur für maximal drei praktische Tätigkeiten vergeben werden (= max. 6 Punkte). Die Punkte werden nur vergeben, wenn die praktischen Tätigkeiten in Vollzeit absolviert wurden oder durch Angaben in den erbrachten Nachweisen eindeutig in Vollzeitstellen umgerechnet werden können. Zur Umrechnung in Vollzeitstellen wird eine Wochenarbeitszeit von 30 Stunden zugrunde gelegt.
- Einmalig vier Punkte für Internationalität: Wurde mindestens eine praktische Tätigkeit im Ausland absolviert, so werden einmalig vier zusätzliche Punkte vergeben. Diese Punkte können auch für eine andere nachgewiesene Auslandserfahrung von mind. einem Monat Dauer vergeben werden.
- Einmalig vier Punkte für Vielfalt: Wurden die praktischen Tätigkeiten in mindestens zwei verschiedenen anrechnungsfähigen Bereichen vergeben, so werden einmalig vier zusätzliche Punkte vergeben.

Das Vorliegen von 12 Monaten anerkennungsfähiger Berufserfahrung außerhalb einer Berufsausbildung führt zur Vergabe der Maximalpunktzahl von 26 Punkten.

Insgesamt können maximal 26 Punkte erreicht werden.

Die Punkte für (berufs-)praktische Tätigkeiten werden nach folgender Tabelle in Noten umgerechnet.

Punkte	Note
26	1,0
24	1,1
22	1,2
20	1,3
18	1,4
16	1,5
14	1,6
12	1,7
10	1,8
8	1,9
6	2,0
4	2,1
2	2,2
0	2,3

Die Praktika sind durch Praktikumszeugnisse nachzuweisen, aus denen das Berufsfeld, die Dauer und Art der Tätigkeit sowie Art und Standort der Praktikumsorganisation hervorgeht. Diese Information sind auch im Formular, Übersicht über berufspraktische Erfahrungen' zu dokumentieren.

Stuttgart, den 19. Februar 2018

gez.

Professor Dr. Stephan Dabbert

-Rektor-